WikipediA

Rezept (Medizin)

Ein **Rezept** (von <u>lateinisch</u> *recipere* ,nehmen', siehe <u>Begriffsherkunft</u>), auch **Verordnung** oder **Verschreibung**, ist in der <u>Medizin</u> und <u>Pharmazie</u> die schriftliche Verordnung von <u>Arzneioder Heilmitteln</u>.

Man unterscheidet <u>verschreibungspflichtige</u> (rezeptpflichtige) und verschreibungsfreie (rezeptfreie) Arzneimittel. Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen in der Apotheke nur bei Vorlage eines ärztlichen Rezepts oder an ausgewiesene Ärzte abgegeben werden. In vielen Ländern sind bestimmte ärztliche Rezepte auch erforderlich, damit der Kaufpreis des Medikaments von einer Krankenversicherung erstattet wird.



Muster 16: Formular für Arzneimittelverordnungen (deutsches Krankenkassenrezept)

Inhaltsverzeichnis

Formulare und Kostenträger

Arzneiverordnung

Angaben auf dem Rezept nach AMVV

Amtliche Rezeptformulare

Betäubungsmittelrezept

T-Rezept

Gültigkeitsdauer und Erstattungsfähigkeit

Wait and See Prescription

Heilmittelverordnung

DiGA-Verordnung

Begriffsherkunft

Literatur

Weblinks

Einzelnachweise



Österreichisches Krankenkassenrezept

Formulare und Kostenträger

In Deutschland erhalten Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähige Arzneimittel oder Heilbehandlungen auf **Kassenrezepten**. Apotheken oder Behandlungseinrichtungen rechnen Kosten über Abrechnungszentren mit Krankenkassen ab (siehe <u>Rezeptabrechnung</u>). Für die Abrechnung verwendet man spezielle Formulare (in Deutschland etwa das rosafarbene Muster 16 für Arzneiverordnungen; Muster 8, 8a 13, 14 oder 18 für Heilmittelverordnungen). Das rosafarbene Rezept besagt, dass die Kosten der

gesetzliche Krankenversicherer trägt, wobei in der Regel eine Zuzahlung durch den Patienten zu leisten ist. Von Ausnahmen abgesehen, gilt es vier Wochen. Grüne Rezepte für nicht verschreibungspflichtige Medikamente gelten unbegrenzt lang. Die Kosten tragen hierbei gesetzlich oder privat Versicherte selbst.

Wer nicht über eine gesetzliche Krankenversicherung versichert ist, erhält ein **Privatrezept** (PRV). Hierbei zahlen Patienten in der Apotheke die Kosten für die Medikamente in der Apotheke oder die Heilmittel bzw. Heilbehandlungen selbst. Ein Privatrezept erfordert keine besondere Form. Meist werden grüne oder blaue Vordrucke verwendet, die im Aufbau dem Muster 16 des GKV-Rezeptes ähneln. Kassenpatienten erhalten ein Privatrezept, wenn die Verordnung keine Kassenleistung ist.

Für bestimmte Arzneimittel sind unabhängig von Kostenträger und Erstattungsfähigkeit amtliche Formulare zu verwenden. Sie sind vorgeschrieben für <u>Betäubungsmittel</u> (<u>BTM-Rezept</u>) und für bestimmte fruchtschädigende Arzneimittel (T-Rezept).

Arzneiverordnung

Ein Rezept ist die formelle, schriftliche Aufforderung eines Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Heilpraktikers an die Apotheke zur Belieferung von Arzneimitteln oder Hilfsmitteln. Heilpraktiker dürfen verschreibungspflichtigen Arzneimittel Die keine verordnen. Apotheke unterliegt Kontrahierungszwang. Sie muss die Verordnung in angemessener Zeit beliefern. Bei pharmazeutischen Bedenken, Unklarheiten, Anhaltspunkten für Irrtümer oder beim Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch oder Rezeptfälschung darf die Verordnung nicht beliefert werden, ehe die Unklarheiten beseitigt sind. Rezepte der Arzneiverordnung sind Urkunden. Eigenmächtige Änderungen können Sinne Urkundenfälschung geahndet werden.

Das Rezept enthält die *Invocatio* (Aufforderung an den Apotheker), die Inskriptio (Name, Berufsbezeichnung und Anschrift des Ausstellers), die Praescriptio oder Ordinatio (die eigentliche die Verordnung), ggf. Subscriptio (Herstellung der Darreichungsform und Menge) die und Signatura (Gebrauchsanweisung).[1] Während heutzutage meistens Fertigarzneimittel verordnet werden, waren es früher so gut wie immer individuell anzufertigende Arzneien (Rezepturen). Dann enthielt das Rezept auch die Herstell- und Abgabevorschrift. Der Text beginnt auch heute noch mit *Rp*. (die lateinische Abkürzung für recipe "nimm"; nach anderer bzw. weiterer Erklärung



Ein US-Formular für ein ärztliches Rezept ("Medicinal Alcohol" form) während der Prohibition

entstanden aus dem Symbol für Gott Jupiter "", in dessen Namen römische Ärzte verordneten, bzw. dem Symbol des ägyptischen Horusauges anchgebildet) gefolgt von einer detaillierten Anleitung; etwa: "Nimm 3 Gramm von diesem, 40 Gramm von jenem, mische, teile in zehn Portionen, gib es dem Patienten und instruiere ihn über die Dosierung." Der ganze Text war traditionell in Latein geschrieben, der traditionellen lingua franca der Gelehrten. Bereits im Alten Ägypten ist, etwa im Papyrus Ebers um 1550 v. Chr., ein hoher Stand der Rezeptierkunst nachweisbar.

Angaben auf dem Rezept nach AMVV

- § 2 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) regelt in Deutschland, welche Angaben ein Rezept enthalten muss:
 - Vorname Nachname, Berufsbezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der verschreibenden Person
 - Datum der Ausfertigung
 - Name und Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist
 - Bezeichnung des Fertigarzneimittels, oder bei in der Apotheke herzustellenden <u>Rezepturarzneimitteln</u> die Zusammensetzung nach Art und Menge sowie Gebrauchsanweisung
 - Darreichungsform und abzugebende Menge oder <u>Normpackungsgröße</u> (ohne jene Angabe gilt die jeweils kleinste Packung als verordnet)
 - Dosierung (kann entfallen, wenn zum Arzneimittel ein <u>Medikationsplan</u> oder eine schriftliche Dosierungsanweisung übergeben wurde und das auf dem Rezept vermerkt ist)
 - Gültigkeitsdauer der Verschreibung (wenn sich diese nicht aus der Farbe des Rezeptes ergibt. Die Gültigkeit [als Privatrezept] beträgt drei Monate)
 - die eigenhändige Unterschrift der verschreibenden Person oder (bei elektronischer Verschreibung) qualifizierte elektronische Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz.

Soll das Rezept als Kassenrezept von der Krankenkasse bezahlt werden, gelten weitergehende Anforderungen nach den Arzneimittel-Lieferverträgen.

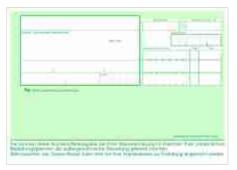
Bei tierärztlichen Verschreibungen sind zusätzlich anzugeben:

- Name des Tierhalters (anstelle der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist) und Art und Zahl der zu behandelnden Tiere
- die Dosierung pro Tier und Tag
- die Dauer der Anwendung
- bei Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln: Identität der Tiere, Indikation und die Wartezeit.

Für Rezepte für Praxisbedarf, Krankenhäuser, Einrichtungen des Rettungsdienstes, Bordapotheken von Luftfahrzeugen, Tierkliniken oder Zoos gelten vergleichbare Vorschriften.

Ein Arzt kann durch Formulierungen oder Kreuze in entsprechenden Feldern zusätzliche Anweisungen an die Apotheke erteilen, unter anderem

 "noctu" (lat. bei Nacht): Der Patient soll von einer Nachttaxe (im Apothekennotdienst) befreit werden, nur



Sogenanntes "Grünes Rezept" zur Verschreibung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erstattungsfähiger Medikamente



Sogenanntes "Blaues Rezept" für Privatversicherte (auch für gesetzlich Versicherte, wenn die Kosten selbst zu tragen sind)



Privatrezept im Hochkantformat, welches auch händisch ausgefüllt werden kann so übernimmt die Krankenkasse die Nachttaxe, sofern das Rezept binnen 24 Stunden in einer Notdienst leistenden Apotheke eingelöst wird.

- "aut idem" (lat. oder dasselbe): Der Apotheker darf (bzw. muss bei Rabattverträgen nach Maßgabe der Krankenkasse) statt des benannten ein wirkstoffgleiches Medikament abgeben. Ursprünglich war der Austausch erlaubt, wenn das Feld angekreuzt war. Da dies Ärzte kaum nutzten, der Austausch aber politisch gewollt war, gilt seit 2002 eine Bedeutungsumkehr. Seitdem ist anders als bei allen anderen Kästchen die Aut-idem-Regelung anzuwenden, wenn das Feld nicht angekreuzt wurde. Dies soll verdeutlichen, dass der Austausch der "Normalfall" sein soll, der nur begründet durch das aktive Setzen des Kreuzchens auszuschließen ist. [5]
- Der weitergehende, bisher kaum übliche Vermerk "Aut-Simile" würde Apotheken erlauben, auch ein ähnlich wirkendes Arzneimittel mit anderem Wirkstoff auszuhändigen (sinnvoll im Nachtdienst, wenn der verordnende Arzt nicht erreichbar ist).
- "sine confectione" oder "s. c." (lat. ohne Verpackung) wird praktisch nicht mehr verwendet: Der Apotheker sollte ein <u>Fertigarzneimittel</u> neutral verpackt und ohne Gebrauchsangabe abgeben um den Patienten in Unklarheit über die Arznei zu lassen. Das ist nur in klinischen Studien zulässig, in die der Patient gesondert einwilligen muss. Es sind mindestens die Kennzeichnungen als Rezepturarzneimittel gemäß § 14 Apothekenbetriebsordnung erforderlich.
- "ad manum medici", abgekürzt "ad m. m." (lat.:zu Händen des Arztes): Die Arznei wird nicht dem Patienten, sondern jenem Arzt ausgehändigt, der es dem Patienten verabreicht.
- "ad usum proprium" (lat. *zum eigenen Gebrauch*): das Arzneimittel ist für den Arzt selbst bestimmt: Patient und Verordner sind dieselbe Person.
- "p. c." (Abkürzung für *pro communitate für die Allgemeinheit*): Das Medikament ist nicht für bestimmte Patienten, sondern als Sprechstundenbedarf vorgesehen.
- "Dj" für "Dosierungsanweisung vorhanden: ja": Dosierungsangabe entfällt, da der Patient diese bereits erhielt.

Amtliche Rezeptformulare

Besonderheiten sind die amtlichen Rezeptformulare, die für die Verordnung bestimmter Arzneimittel benötigt werden.

Betäubungsmittelrezept

Ein Betäubungsmittelrezept (BtM-Rezept) ist ein amtliches Formular mit gelbem Deckblatt und wird benötigt, um Betäubungsmittel zu verschreiben. Hierzu ist die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) zu beachten. Die Rezepte, die nur sieben Tage nach Ausstellungsdatum (also acht Tage) lang gelten, sind mit einer Seriennummer versehen. Sie werden dreifach ausgefertigt. Ein Exemplar behält der Arzt. Der Patient gibt zwei Exemplare in der Apotheke ab. Eines archiviert die Apotheke drei Jahre. Das andere dient der Abrechnung mit dem Kostenträger.



Muster des 2008 in Deutschland gültigen BtM-Rezeptformulars (Teil II: Für die Apotheke zur Verrechnung)

T-Rezept

Bestimmte Arzneimittel mit hochgradig <u>fruchtschädigender</u>
Wirkung müssen auf einem amtlichen Sonderformular, dem so genannten T-Rezept, verordnet werden. [7]
Betroffen sind Arzneimittel mit den Wirkstoffen Thalidomid. Lenalidomid (seit Februar 2009) oder

Pomalidomid (seit März 2013). Das Rezeptformular ist zweiteilig (Original und Durchschrift) und wird durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (*BfArM*) ausschließlich an Ärzte mit ausreichender Sachkenntnis abgegeben, die zudem versichern, alle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Es ist maximal sechs Tage nach Ausstellung durch den Arzt (also sieben Tage) gültig. Der Arzt muss auf dem Rezept angeben, ob die Verordnung innerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete erfolgt oder außerhalb, als so genannter Off-Label-Use. Das Formular trägt eine fortlaufende T-Rezeptnummer und Apotheken müssen die Durchschriften wöchentlich an das T-Register beim BfArM übermitteln. Andere Arzneimittel dürfen auf dem T-Rezept nicht verordnet werden.

Gültigkeitsdauer und Erstattungsfähigkeit

In Deutschland gilt ein Rezept an sich drei Monate, ein <u>Betäubungsmittelrezept</u> acht Tage, T-Rezepte und Rezepte für bestimmte orale Retinoide sieben Tage (der Ausstellungstag wird mitgerechnet).

Zu unterscheiden ist zusätzlich zwischen *Gültigkeit*sdauer (im Sinne der Verschreibungsverordnung) und *Erstattungsfähigkeit* durch Kostenträger. So kann ein Kassenrezept (trotz dreimonatiger *Gültigkeit*) lediglich innerhalb von 28 Tagen ab Ausstellung *zu Lasten der Krankenkasse* eingelöst werden. Danach ist es als (Privat-)Rezept noch gültig, aber nicht mehr zu Lasten der Krankenkasse abrechnungsfähig. Übersieht der Apotheker dies, wird ihm von der Krankenkasse nachträglich der volle Arzneimittelpreis "retaxiert", also zurückbelastet. Die Dauer der Abrechnungsfähigkeit ist bei den Kostenträgern verschieden (28 Tage bei normalen Kassenrezepten und Hilfsmittelverordnungen; Berufsgenossenschaften und sonstige Kostenträger teilweise längere Fristen). Ein Kassenpatient sollte daher sein Rezept innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung einlösen, auch wenn er die Arznei erst später benötigt. Auch bestimmte Medizinprodukte sind gemäß Arzneimittel-Richtlinie in Deutschland durch gesetzliche Krankenkassen erstattungsfähig, wenn sie ein Arzt verordnete.

Seit Oktober 2017 gibt es das Entlassrezept, womit Krankenhausärzte Arzneimittel oder Hilfsmittel rezeptieren können. Entlassrezepte dürfen nur innerhalb von drei Werktagen zulasten der GKV von Apotheken beliefert werden, wobei der Ausstellungstag mitzählt. Es wird das rosa Muster 16 verwendet, das mit dem Schriftzug "Entlassmanagement" versehen ist. [10]

Seit dem 1. März 2020 dürfen Ärzte Wiederholungsrezepte ausstellen. Es ermöglicht die viermalige Belieferung innerhalb eines Jahres und soll Laufwege für Patienten und den Zeitaufwand für Ärzte verringern. Solange das Abrechnungsverfahren noch nicht geklärt ist, ist der Deutsche Apothekerverband (DAV) der Meinung, dass Ärzte noch kein Wiederholungsrezept ausstellen sollten^[11] und rät Apotheken von der Belieferung ab, bis die Klärung erfolgte. ^[12]

Wait and See Prescription

Die im amerikanischen Raum vorkommende *Wait and See Prescription* ("Eventualrezept") ist ein Rezept, das der Arzt ausstellt. Es wird vom Patient nur eingelöst, wenn bestimmte Begleitumstände eintreten. [13] Der Arzt gibt hierfür eine genaue Handlungsanweisung. Vorteile sind, dass ein erneuter Arztbesuch entfällt und Medikamentenkosten eingespart werden könnten.

Heilmittelverordnung

Der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt kann nicht nur Arzneimittel, sondern ebenso bestimmte Behandlungsmaßnahmen (Heilmittel) verordnen. Ein *ärztlicher Verordnungsschein* ist im deutschen Gesundheitswesen der offizielle Name für ein Heilmittelrezept bei Maßnahmen zur ambulanten Rehabilitation oder für Häusliche Krankenpflege.

Diese Verordnung richtet sich in Deutschland nach § 32 SGB V. Näheres dazu ist in den Heilmittel-Richtlinien geregelt. [14] Nach der Vordruckvereinbarung der Bundesmantelverträge gibt es für verschiedene Heilmittel unterschiedliche Vordrucke: [15] Die Muster 8 und 8a dienen der Verordnung von Sehhilfen, das seit der Neufassung der Heilmittelrichtlinien seit 1. Januar 2021 neue Muster 13 der Heilmittelverordnung dient der Verordnung von Podologischer Physiotherapie, Therapie, Ergotherapie, Ernährungstherapie sowie für Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie (die ersten drei Untergruppen umgangssprachlich auch Logopädie genannt, obwohl Mitglieder anderer Berufsgruppen die Leistungen erbringen). Das Heilmittel wird



Muster 8: Sehhilfenverordnung (augenärztliches "Brillenrezept")

durch Ankreuzen auf der Heilmittelverordnung vermerkt. Auf den Formularen müssen Arzt, Leistungserbringer und Patient Eintragungen machen: Der Arzt gibt Patientendaten, Diagnose und therapeutische Maßnahme (mit Zahl der Therapieeinheiten und der Häufigkeit) an, sowie das Datum der Ausstellung der Verordnung ("Verordnungsdatum"). Mit seiner Unterschrift und seinem Praxisstempel wird die Verordnung gültig. Der Therapeut trägt sein IK, die Anzahl der erbrachten Therapieeinheiten, beim direkten Abrechnen noch die Belegnummer und Rechnungsnummer ein. Unterschrift und Praxisstempel des Therapeuten schließen seine Eintragungen ab. Schließlich quittiert der Patient mit seinen Unterschriften (für jeden Behandlungstag eine Unterschrift) den Erhalt der Leistungen. Die Unterschrift schreibunkundiger oder schreibunfähiger Patienten können durch die Unterschriften naher Verwandter, Begleitpersonen oder Pflegepersonal ersetzt werden. Diese Verordnungen sind ohne Genehmigung des Kostenträgers mit diesem abzurechnen. Erst bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung darf mit der Therapie begonnen werden. Die Abrechnung kann der Leistungserbringer in Form einer monatlichen Sammelrechnung mit dem jeweiligen Kostenträger durchführen – direkt oder über Dienstleister (Rechenzentren). Heilmittelleistungen sind in Deutschland nach § 302 SGB V in elektronischer Form abzugeben. Die meisten Kostenträger bedienen zur Annahme, Prüfung und Bezahlung der eingehenden Rechnungen Datenannahmestellen oder Rechnungsprüfstellen.

DiGA-Verordnung

In Deutschland wurden mit dem <u>Digitale-Versorgung-Gesetz</u> (DVG) vom 9. Dezember 2019 <u>digitale Anwendungen</u> ("Gesundheits-Apps") in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen. Apps, die als <u>Medizinprodukt zertifiziert sind und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte</u>

(BfArM) erfolgreich ein Prüfverfahren durchlaufen habe, können vom Arzt oder Psychotherapeuten verordnet werden. Für gesetzlich Versicherte kommt dazu das übliche rosa Rezept (Muster 16) zum Einsatz. [16]

Begriffsherkunft

Früher begann im westlichen Europa ein Arzt das Rezept (von lateinisch *receptum*; früher auch synonym mit formula)^{[17][18]} mit der lateinischen Anweisung *recipe* (Imperativ von *recipere*, also "nimm"). So teilte der Arzt dem Apotheker, der die Arzneimittel damals selbst anmischte, die Bestandteile mit. Das kann man mit einer <u>Rezeptur</u> im Sinne eines Kochrezepts vergleichen. Noch heute beginnen ärztliche Verordnungen mit der (meist vorgedruckten) Abkürzung *Rp*. für lat. *recipe*, übersetzt "nimm".

Von dem gleichen Ausdruck ist das heute für (Koch-)Rezepte im Englischen verwendete Wort *recipe* ['rɛsəpɪ]^[19] abgeleitet. Wenn der Apotheker die fertige, den ärztlichen Anweisungen entsprechende Arznei dem Kunden übergeben hatte, bestätigte er dies auf dem Rezept mit dem Wort *receptum* (lat. Partizip Perfekt Passiv von *recipere*, also "genommen" oder "empfangen"). Davon leitet sich das deutsche Wort *Rezept* ab.

Präziser spricht man von *Verschreibung*^[20] (früher lateinisch *praescriptio*, englisch bis heute *prescription*), da ein Rezept außer dem Namen des Medikaments heute verschiedene gesetzlich vorgeschriebene Angaben enthalten muss, die vom Apotheker geprüft werden sollen. Im <u>Sozialgesetzbuch</u> heißt das Formular offiziell "Arzneiverordnungsblatt" (§ 87 Abs. 1 SGB V). Ein weiterer Begriff ist *Ordination* (zu lat. *ordinatio* ,Anordnung'), was allerdings auch Sprechstunde oder oberdeutsch Arztpraxis bedeuten kann. ^[21]

Literatur

- Liselotte Buchheim: *Geschichte der Rezepteinleitung. Horusauge Jupiterzeichen Recipe.* Medizinische Habilitationsschrift, Bonn 1965, erschienen Bonn 1969.
- Liselotte Buchheim: Geschichte der Rezepteinleitung. Horusauge Jupiterzeichen Recipe. In: Sudhoffs Archiv. Band 51, Heft 4, (Dezember) 1967, S. 318–325.
- Peter Dilg: *Rezept, Rezeptliteratur.* In: <u>Werner E. Gerabek</u>, Bernhard D. Haage, <u>Gundolf Keil</u>, Wolfgang Wegner (Hrsg.): *Enzyklopädie Medizingeschichte.* De Gruyter, Berlin / New York 2005, ISBN 3-11-015714-4, S. 1246 f.
- Ulrich Seidel: Rezept und Apotheke. Zur Geschichte der Arzneiverordnung vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Mathematisch-naturwissenschaftliche Dissertation, Marburg an der Lahn 1977.
- Joachim Telle: Das Rezept als literarische Form: Bausteine zu seiner Kulturgeschichte. In: Medizinische Monatsschrift 28, 1974, S. 389–395.

Weblinks

Commons: Medizinische Rezepte (https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Medical_prescriptions?uselang=de) – Sammlung von Bildern, Videos und Audiodateien

Einzelnachweise

- 1. C. Garbe, H. Reimann: Dermatologische Rezepturen, 3. Auflage, 2017, S. 23 f.<u>DOI:</u> 10.1055/b-0037-142348
- 2. Peter Dilg: Rezept, Rezeptliteratur. 2005, S. 1246.
- 3. L. Buchheim: Geschichte der Rezepteinleitung. Horusauge Jupiterzeichen Recipe.
- 4. Carl Hans Sasse: Geschichte der Augenheilkunde in kurzer Zusammenfassung mit mehreren Abbildung und einer Geschichtstabelle (= Bücherei des Augenarztes. Heft 18). Ferdinand Enke, Stuttgart 1947, S. 10 f.
- 5. Kassenärztliche Bundesvereinigung: <u>Aut-idem-Regelung (http://www.kbv.de/ais/print/13595.</u> html).
- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): <u>T-Rezept Muster (http://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/T-Rezept/T-Rezept-Muster.pdf?__blob=publicationFile&v=4)</u>, abgerufen am 7. August 2017.
- 7. § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)
- 8. Ev Tebroke: Rosa Rezept nur noch 28 Tage gültig. (https://www.pharmazeutische-zeitung.d e/rosa-rezept-nur-noch-28-tage-gueltig-126706/) In: Pharmazeutische Zeitung. 6. Juli 2021, abgerufen am 10. Oktober 2023.
- 9. Anlage V zur Arzneimittel-Richtlinie: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte (htt ps://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/anlage/120/.), abgerufen am 7. August 2017.
- 10. Julia Borsch: Was Apotheker zum Entlassrezept wissen müssen. In: DAZ.online. 29. September 2017 (deutsche-apotheker-zeitung.de (https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/09/29/was-apotheker-zum-entlassrezept-wissen-muessen) [abgerufen am 30. September 2017]).
- 11. Neue Bestimmungen für Wiederholungsrezepte und Grippeimpfungen in Apotheken (https://www.abda.de/aktuelles-und-presse/newsroom/detail/neue-bestimmungen-fuer-wiederholungsrezepte-und-grippeimpfungen-in-apotheken/), ABDA Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA), 28. Februar 2020.
- 12. Wiederholungsrezepte derzeit nicht abrechnungsfähig (https://www.abda.de/aktuelles-und-presse/newsroom/detail/wiederholungsrezepte-derzeit-nicht-abrechnungsfaehig/), ABDA, 3. März 2020.
- 13. aerzteblatt.de: *Otitis media: Eventualrezepte vermeiden Antibiotika-Übertherapie.* (https://web.archive.org/web/20130909192040/http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/25648/Otitis-media-Eventualrezepte-vermeiden-Antibiotika-Uebertherapie) (Memento vom 9. September 2013 im *Internet Archive*) vom 13. September 2006 (abgerufen am 30. Mai 2013).
- 14. Heilmittel-Richtlinien (https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2506/HeilM-RL_2021-03-18_i K-2021-07-01.pdf) (PDF; 763 kB).
- 15. Kassenärztliche Bundesvereinigung: <u>Bundesmantelverträge (https://web.archive.org/web/20 101205081909/http://www.kbv.de/rechtsquellen/2306.html) (Memento vom 5. Dezember 2010 im *Internet Archive*).</u>
- 16. Das DiGA-Verzeichnis (https://diga.bfarm.de/de), abgerufen am 11. Oktober 2020.
- 17. Johann Philipp Eysel: Enchiridion de formulis medicis praescribendis. Erfurt 1698.
- 18. Peter Dilg: Rezept, Rezeptliteratur. 2005, S. 1246.
- 19. <u>Lingo4you</u> (https://www.ego4u.de/de/dictionary) Online-Wörterbuch (abgerufen am 30. Mai 2013).
- 20. *TheFreeDictionary*, Online-Wörterbuch: <u>verschreiben</u> (http://de.thefreedictionary.com/Verschreibung) (abgerufen am 30. Mai 2013).

21. duden.de: <u>Ordination (https://www.duden.de/rechtschreibung/Ordination)</u> (abgerufen am 30. Mai 2013).



Bitte den Hinweis zu Rechtsthemen beachten!

Abgerufen von "https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Rezept_(Medizin)&oldid=246790429"

Diese Seite wurde zuletzt am 15. Juli 2024 um 22:08 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz "Creative-Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen" verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den Nutzungsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie einverstanden.

Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.